

Satzung

des Reitclubs Haselbach



§ 1

Name, Sitz und Zweck des Clubs, Gemeinnützigkeit

Der Club führt den Namen „Reitclub Haselbach“ und hat seinen Sitz in Haselbach 3, Reiterhof Preintner, Gemeinde Aschau a. Inn.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „**Reitclub Haselbach e.V.**“.

1. Der Reitclub bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und berittenen Bogenschießen
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer, berittenen Bogenschützen und Pferd in allen Disziplinen,
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen,
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes,
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und in Verbänden,
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und die Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein , ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jedoch jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden; Minderjährige unter Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Einschränkungen aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen sind nicht erlaubt.

Der Club besteht aus **aktiven** und **passiven Mitgliedern**. Aktive sind solche, die sich reitsportlich betätigen.

Der Beitritt zum Club erfolgt durch **schriftliche Beitrittserklärung**.

§ 3

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben des Clubs erforderlichen **Mittel werden aus folgenden Einnahmen aufgebracht**:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Gebühren,
- c) Veranstaltungseinnahmen,
- d) Stiftungen und Spenden,
- e) sonstige Einnahmen.
- f) Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Für Willenserklärungen, die den Club in Höhe von **0.- € bis 1.000.- €** belasten, ist **der Erste Vorsitzende** zuständig, **über 3.000.- €** ist die Zustimmung der **Mitgliederversammlung** erforderlich.
- k) Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über Härtefälle entscheidet die Vorstandschaft.
Der Beitrag wird **jährlich im voraus durch Lastschriftverfahren** eingezogen.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die **Mitgliedschaft endet:**

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Club.

§ 6

Freiwilliger Austritt

Der **Austritt** aus dem Club ist **nur zum Jahresende** möglich.

Die Austrittserklärung muss **schriftlich und spätestens 4 Wochen vor zweitem Halbjahresende** an den Vorstand gerichtet werden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Clubvermögen.

§ 7

Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann **durch Beschluss der Vorstandschaft** von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der ersten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Ausschluss aus dem Club

Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Clubs zuwiderhandelt.

Jedes Mitglied hat sich jederzeit, auch außerhalb des Clubs so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs nicht geschädigt wird.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von der Vorstandschaft schriftlich bekanntgemacht.

§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Organe und Einrichtungen des Clubs

Organe des Clubs sind der **Vorstand**, die **Vorstandschaft** und die **Mitgliederversammlung**.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10

Vorstandschaft, Vorstand

Die **Vorstandschaft** des Clubs besteht aus:

Erstem Vorsitzenden

Zweitem Vorsitzenden

Finanzverwalter (Kassier)

Schriftführer

2 bis 6 Beisitzern, davon einer für die Jugend

Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der **Erste Vorsitzende** und der **Zweite Vorsitzende**. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Zweite Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 11

Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die **Dauer von 2 Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl einer Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen.

Der Erste Vorsitzende und sein Stellvertreter werden stets mit Stimmzetteln gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 12

Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 13

Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist **eine Einberufungsfrist von drei Tagen** einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandschaft ist **beschlussfähig**, wenn **mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft**, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.**

Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch oder Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandschaft
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Clubs,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Wahl von zwei Kassenprüfern (die Kassenprüfer gehören nicht der Vorstandschaft an).

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer **Frist von zwei Wochen** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Club schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Auch eine Einladung per EMail ist zulässig. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, muss auf dem Postwege eingeladen werden. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird **vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.**

Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Clubs eine solche von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Clubs kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei inhaltlicher Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens **eine Woche** vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Derartige Beschlüsse sind gültig, auch wenn

der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht angegeben ist. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese **muss einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert** oder **wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder** schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19

Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Kindergarten Aschau a. Inn**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung mit Stand vom 28. Februar 2015 entspricht den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

Aschau am Inn, Haselbach, 28. Februar 2015

Erster Vorsitzender

.....